



Leitfaden

Steuern

für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Leitfaden

Dieser Steuerleitfaden ist für Privatpersonen bestimmt, die bisher keine Einkünfte aus selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeit haben, die Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach zur Erzeugung von Solarstrom installieren wollen und bisher keine stromerzeugende Anlage (Wind, Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik) besitzen.

Der Steuerleitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt in keinem Fall eine Beratung durch einen Steuerberater. Stand: Juli 2021.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Steuerleitfadens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Steuerleitfaden ersetzt keine individuelle, persönliche Beratung durch einen Steuerberater.

Umsatzsteuer

Umsätze aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage unterliegen der Umsatzsteuer. So müssen sowohl für die EEG-Vergütung als auch auf den selbstverbrauchten Strom 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Dafür kann jedoch auch die Mehrwertsteuer der Anlagenkosten im Rahmen der Vorsteuererklärung zurückgefordert werden.

Betreibern von Photovoltaik-Anlagen stehen verschiedene Modelle zur umsatzsteuerlichen Behandlung offen.

Kleinunternehmerregelung

Betreiber einer Photovoltaikanlage können sich als „Kleinunternehmer“ beim Finanzamt anmelden, wenn die Umsätze aus dem Stromverkauf 22.000 EUR im Jahr und 50.000 EUR im Folgejahr voraussichtlich nicht überschreiten. Im ersten Jahr wird der Betrag von 22.000 EUR ab der Inbetriebnahme (Abnahme) gezwölfelt. Wichtig ist, dass bei der Umsatzsteuer alle Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten zusammengezählt werden. Erzielt der Betreiber einer Photovoltaikanlage demnach Einkünfte von mehr als 22.000 EUR im Jahr aus seinen gesammelten unternehmerischen Tätigkeiten, ist eine Optierung zur Kleinunternehmerregelung nicht möglich.

Vorteile	Nachteile
Keine monatliche / quartalsweise Vorsteueranmeldung	Mehrwertsteueraufkauf der Anlage und Betriebskosten wird nicht zurückerstattet
Keine Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch	Umsatzsteuermeldung dennoch nötig

Die EEG-Vergütung in Höhe von 0,0747 EUR pro kWh (Stand Juli 2021) wird dann netto vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgezahlt. Daher muss auch für die EEG-Vergütung keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Regelbesteuerung

Wird die Regelbesteuerung gewählt, wird der Anlagenbetreiber steuerlich, wie jeder andere Unternehmer behandelt.

Vorteile	Nachteile
Mehrwertsteuer auf Kauf der Anlage und Betriebskosten wird zurückerstattet	Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahresmeldung
Änderung auf Kleinunternehmerregelung nach 5 Jahren möglich	Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch

Die EEG-Vergütung wird dann zzgl. 19% Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgezahlt. Diese ist anschließend an das Finanzamt abzuführen. Beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung nach 5 Jahren ist zu beachten, dass erst nach 5 mal 12 Monaten und stets nur zum Anfang des kalendarischen Jahres gewechselt werden kann. Sonst ist ggf. ein Teil der

Vorsteuererstattung anteilig zurückzuzahlen. So ist in der Praxis erst ein Wechsel zu Beginn des siebten Kalenderjahres sinnvoll.

Anteilige Regelbesteuerung

Zudem gibt es die Möglichkeit, sich anteilig umsatzsteuerpflichtig zu melden. Hierbei wird nur der Anteil der Anlage, welcher bilanziell nicht zum Eigenverbrauch genutzt wird umsatzsteuerlich betrachtet. Dadurch muss keine Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch gezahlt werden, jedoch bekommt man auch nur die Mehrwertsteuer des umsatzsteuerlich gemeldeten Anteils der Anlage erstattet. Zudem lassen sich Betriebskosten nur bis zum Wechsel umsatzsteuerlich berücksichtigen.

Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch

Bei Regelbesteuerung muss der Anlagenbetreiber für jede selbstverbrauchte kWh den Mehrwertsteuersatz an das Finanzamt zahlen. Die Höhe entspricht dabei i.d.R. 19% des ortsüblichen Stromtarifs. Damit ergibt sich bspw. bei einem 4 Personenhaushalt eine Belastung von ca. 131 EUR pro Jahr*.

Wird die Kleinunternehmerregelung gewählt oder nach 5 Jahren aus der Regelbesteuerung in diese gewechselt, muss keine Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch entrichtet werden.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug) des Kaufbetrags

Wird die Regelbesteuerung gewählt, so zahlt das Finanzamt die Mehrwertsteuer (Vorsteuer) auf den Kaufbetrag der Photovoltaikanlage an den Käufer zurück. Die Rückzahlung erfolgt nach der ersten Umsatzsteuervoranmeldung durch den Anlagenbetreiber.

Wichtig: Der Rechnungsempfänger der Photovoltaikanlage muss identisch zum Anlagenbetreiber sein.

Photovoltaikanlage & Stromspeicher

Wird zeitgleich mit der Photovoltaikanlage auch ein Stromspeicher angeschafft**, so wird dieser als einheitliches Zuordnungsobjekt behandelt und die dazugehörige Mehrwertsteuer (Vorsteuer) ebenfalls zurückerstattet.

Stromspeichernachrüstung

Wird ein Stromspeicher zu einer bestehenden Photovoltaikanlage zeitversetzt nachgerüstet, so wird die Mehrwertsteuer nicht zurückerstattet, da keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen kann.

*Annahme: 5000 kWh Stromverbrauch, Stromtarif 0,23 EUR / kWh (netto), Photovoltaikanlage 6 kWp mit Batterie 7 kWh, 60% Autarkie = 3000 kWh selbstgenutzter Strom, $3000 * 0,19 * 0,23 = 131$ EUR pro Jahr.

**Installation und Inbetriebnahme müssen zeitgleich mit der Photovoltaikanlage erfolgen. Kommt es zu einer Verzögerung der Installation/Inbetriebnahme des Stromspeichers, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat, dann ist trotzdem von einem Zuordnungsobjekt auszugehen.

Nulleinspeiseanlagen

Im Fall, dass kein Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird, spricht man von einer Nulleinspeiseanlage. Da in diesem Fall kein Strom verkauft wird, wird der Anlagenbetreiber auch nicht unternehmerisch tätig. Daher muss er seine Photovoltaikanlage nicht steuerlich erfassen, kann sich jedoch auch die Mehrwertsteuer nicht erstatten lassen.

Einkommenssteuer

Die Einkünfte aus der EEG-Vergütung sowie aus dem Eigenverbrauch einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage unterliegen der Einkommenssteuer. Dabei ist es unerheblich, ob die Kleinunternehmerregelung gewählt wurde oder nicht.

Die Höhe der zu zahlenden Einkommenssteuer ist abhängig von den persönlichen Einkommensverhältnissen und dem jeweiligen Steuersatz. Hierbei ist individuell entscheidend, ob noch andere Einkünfte aus selbständiger, nichtselbständiger Arbeit, etc. anfallen. In der Regel sollte die Einkommenssteuerbelastung wenige Euro im Jahr betragen.

Ermittlung der Einkommenssteuer

- Unternehmer (Anlagenbetreiber mit Netzeinspeisung) müssen eine jährliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgeben
- Einkünfte (Gewinn oder Verlust) entsprechen der Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
- Zeitraum der Ermittlung ist i.d.R. das Kalenderjahr
- Die Einkommenssteuererklärung muss elektronisch über ELSTER abgegeben werden

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind die Vergütung für den Strom (inkl. Mehrwertsteuer), erhaltene Zuschüsse (Förderungen), sowie der Wert des selbstverbrauchten Stroms (zzgl. Mehrwertsteuer) und der zurückerstatteten Mehrwertsteuer aus dem Kauf der Anlage.

Selbstverbraucher Strom ist eine Betriebseinnahme

Die Nutzung des Solarstroms (Eigenverbrauch) im privaten Haushalt ist eine Sachentnahme aus dem Betriebsvermögen. Sie wird wie eine fiktive Betriebseinnahme behandelt. Der anzusetzende Wert für die kWh selbstverbrauchten Solarstroms kann dabei über mehrere Methoden berechnet werden*

Der Eigenverbrauch wird berechnet als Differenz zwischen erzeugtem und ins Netz eingespeistem Solarstrom.

*Die Bewertung erfolgt gemäß des Teilwertprinzips nach §6Abs.1Nr.4EStG.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen für den Betrieb der Anlage und die jährliche Abschreibung (AfA) auf den Anschaffungspreis. Photovoltaikanlagen können in der Einkommensteuer in zwanzig Jahressätzen abgeschrieben werden. Ebenfalls zu den Betriebsausgaben gehört die an das Finanzamt gezahlte Mehrwertsteuer aus den Betriebseinnahmen und dem selbstverbrauchten Strom.

Stromspeicher sind keine Betriebsausgabe

Eine Abschreibung auf den Stromspeicher ist i.d.R. nicht zulässig, da es sich um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Es dient nur zur Erhöhung des Eigenverbrauchs und kann damit nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Befreiung von der einkommenssteuerlichen Betrachtung von Photovoltaikanlagen

Einzelne Finanzämter haben bereits seit einiger Zeit Anträgen zur Betrachtung kleiner Photovoltaik-Dachanlagen als „Liebhaberei“ stattgegeben. So lässt sich durch die sinkende EEG-Vergütung oft schlüssig nachweisen, dass mit der Photovoltaikanlage keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. In diesem Fall konnte bereits vereinzelt auf eine einkommenssteuerliche Betrachtung von kleinen Photovoltaikanlagen verzichtet werden. Durch einen Beschluss des Bundesfinanzministeriums können sich Anlagenbetreiber mit Photovoltaikanlagen bis 10 kWp seit dem 02.06.2021 nun grundsätzlich von der Pflicht zur Stellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung für ihre Einkommensteuererklärung befreien lassen. Dazu muss das Inbetriebnahme Datum der Photovoltaikanlage nach dem 31.12.2003 liegen. Die Entscheidung gilt rückwirkend für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Steuerjahre. Die Befreiung von der Pflicht zur Stellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss individuell beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Pflicht bzw. der Verzicht ist als „Wahlrecht“ formuliert. So kann, wer will weiterhin Abschreibungsmöglichkeiten zu Steuervorteile nutzen. Die Befreiung gilt nicht für die Umsatzsteuer. So kann auch bei Verzicht auf Stellung einer Einnahmen-Überschuss- Rechnung weiterhin zwischen unternehmerischer Tätigkeit und Kleinunternehmerregelung gewählt werden.

Tipp: Neben der Nulleinspeiseanlage, gibt es demnach seit dem 02.06.2021 eine zweite Möglichkeit den behördlichen Aufwand zu minimieren. Wer sowohl die Kleinunternehmerregelung, als auch eine Befreiung von der Pflicht zur Stellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung beantragt, muss seine Photovoltaikanlage danach nicht weiter steuerlich berücksichtigen.

Gewerbe & Gewerbesteuer

Gewerbeanmeldung

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Hauses muss nach §14 Gewerbeordnung nicht bei der Gemeinde angezeigt werden.

Gewerbsteuer

Eine Gewerbesteuer muss in der Regel nicht gezahlt werden, da diese erst ab einem Gewinn aus einer gewerblichen Tätigkeit von mindestens 24.500 € fällig wird. Fällt dennoch eine Gewerbesteuer an, so ist diese auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Finanzamt

Unternehmerische Tätigkeit

Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber verkauft, liegt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor. Damit muss der Betrieb der Photovoltaikanlage an das Finanzamt gemeldet werden.

Prozess zur Anmeldung

	Schritt	Verantwortlicher	Erklärung
1	Anzeige beim Finanzamt	Kunde	Formlose Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit an das Finanzamt
2	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	Finanzamt	Erhalt des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder landwirtschaftlichen Tätigkeit oder Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft"
3	Ausfüllen des Fragebogens	Kunde	Ausfüllen und an das Finanzamt senden
4	Steuernummer	Finanzamt	Zuweisung einer Steuernummer, für die Abrechnung des Netzbetreibers